

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Annaberg-Buchholz (Straßenreinigungssatzung) vom 28. Oktober 2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) in Verbindung mit den §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 165) hat der Stadtrat der Stadt Annaberg-Buchholz in seiner Sitzung am 28. Oktober 2010 die folgende Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst beschlossen:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 bis 3 SächsStrG wird beschränkt auf die öffentlichen Gehwege, Seitenstreifen und Randstreifen im Sinne des Sächsischen Straßengesetzes und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO). Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

...

- (2) Seitenstreifen verlaufen unmittelbar neben der Fahrbahn ohne Höhenunterschied zu dieser. Meist liegt dort eine Grasnarbe, Kies oder Schotter.
- (3) Randstreifen sollen im Verkehrsraum gegen das anschließende Gelände abgrenzen. Sie liegen neben dem Rand der Fahrbahn, des Geh- oder Radweges oder den Seitenstreifen und der Böschung oder wenn eine solche fehlt, dem anschließenden Gelände.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt Annaberg-Buchholz gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt monatlich. Sie beginnt jeweils im Januar bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- (1) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5-7),
- (2) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

...

Teil II

Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die öffentlichen Gehwege, Seitenstreifen und Randstreifen sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.
- (2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (4) Die Reinigung hat so zu erfolgen, dass oberirdische, der Entwässerung dienende Einrichtungen jederzeit von Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freigehalten werden.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort und auf eigene Kosten zu entfernen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenden Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

Die zu reinigende Fläche der Gehwege, Seitenstreifen und Randstreifen bemisst sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenborde oder Fahrbahnränder.

§ 7 Turnus der Reinigung und Reinigungszeiten

- (1) Die Stadt hat die von ihr zu reinigenden Flächen, soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, im Rahmen des Erforderlichen nach dem jeweiligen Grad der Verschmutzung in Abhängigkeit von der Verkehrsbelastung zu reinigen.
- (2) Die Verpflichteten im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung haben die Reinigung der Gehwege, Seitenstreifen und Randstreifen, soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen z.B. Laubfall) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, mindestens alle drei Monate am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu erfolgen.

...

- (3) Bei Reinigungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 sind die Nachtruhe und die sonstigen Ruhezeiten einzuhalten. Die Nachtruhe umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als unvermeidbar zu stören. Sonstige Ruhezeiten sind werktags von 19.00 Uhr bis zu Beginn der Nachtruhe, von Ende der Nachtruhe bis 7.00 Uhr und zusätzlich samstags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Teil III

Winterdienst

§ 8 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5-7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche für Straßen mit einseitigem Gehweg bestimmt sich nach § 6 der Satzung.
- (4) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende, benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (5) Für jedes Hausgrundstück ist soweit möglich ein ausreichender Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang zu räumen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Bei der Schneeräumung müssen sowohl der Zugang zu und der jeweilige Über- und Unterflurhydrant, soweit im Gehweg gelegen, frei gehalten werden.
- (8) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar zu lösen und abzulagern.
- (9) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (10) Bei Tauwetter müssen, soweit möglich, die Abflurrinnen im Bereich der Grundstücke der Verpflichteten und auf den Gehwegen vom Schnee freigehalten werden. . . .

- (11) Die Gehwege sind an Werktagen bis 7.00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis 9.00 Uhr von Schnee und Eis zu räumen und bei Schnee-, Eis- oder Reifglätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr zu wiederholen, soweit es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Die Regelung der Ruhezeiten gemäß der Polizeiverordnung der Stadt wird insoweit außer Kraft gesetzt.

§ 9 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Gehwegen

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und soweit möglich die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 8 Abs. 5) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Abwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 2 und 3 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege sollten möglichst in einer Tiefe von 1,50 m in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und zugelassenes abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu entfernen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 2 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 9 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 8 Absatz 11 gilt entsprechend.

...

Teil IV

Schlussbestimmungen

§ 10 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Straßenreinigung und des Winterdienstes können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit – die Durchführung der Reinigung dem Verpflichteten nicht zugemutet werden kann. Die Unzumutbarkeit ist dabei immer grundstücksbezogen zu verstehen. Persönliche Gründe des Verpflichteten führen nicht zur Unzumutbarkeit.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt.
 2. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freihält.
 3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß entfernt.
 4. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 8 Abs. 11 genannten Zeiten nicht vom Schnee räumt.
 5. entgegen § 8 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt und bei der Schneeberäumung den Zugang oder den jeweiligen Hydranten selbst nicht freihält.
 6. entgegen § 8 Abs. 10 die Abflussrinnen nicht vom Schnee freihält.
 7. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 8 Abs. 11 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
 8. entgegen § 9 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft.
 9. entgegen § 9 Abs. 5 Satz 2 Salz in größeren Mengen und nicht nur zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet.
 10. entgegen § 9 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung: zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt Annaberg-Buchholz. . . .

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt (Stadtanzeiger) der Stadt Annaberg-Buchholz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Annaberg-Buchholz vom 28.05.2009 außer Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 29. Oktober 2010

Barbara Klepsch
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Annaberg-Buchholz, den 29. Oktober 2010

Barbara Klepsch
Oberbürgermeisterin